Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15171**

19. Wahlperiode 13.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Michael Theurer, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13828, 19/15167 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/13828 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:
   ‚12. § 522 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
   13. In § 523 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder zurückgewiesen“ gestrichen.'
2. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 14 bis 17.

3. Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
   „18. § 552a Satz 2 wird aufgehoben.“
4. Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 19 und 20.
5. Nach der neuen Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:
   ‚21. In § 708 Nummer 10 Satz 2 werden die Wörter „oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2“ gestrichen.‘
6. Die bisherige Nummer 18 wird die Nummer 22.

Berlin, den 12. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Ein Ziel der ZPO-Reform 2001/ 2002 war die Entlastung der Gerichte. Deshalb wurde § 522 Abs. 2, 3 ZPO eingeführt. Die Berufungsgerichte sollen Berufungen hiernach unverzüglich durch Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache grundsätzlich keine Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sofern dieser Beschluss einstimmig ergeht. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass diese Änderung weder zu einer Entlastung der Gerichte noch zu einer Effektivierung der Rechtsmittelverfahren geführt hat. Vielmehr ergibt sich durch das Unterbleiben der regelmäßig Befriedungswirkung entfaltenden mündlichen Verhandlung offenbar eine verstärkte Tendenz, sodann gegen die Berufungsentscheidung vorzugehen.

Im Rahmen eines effektiven und bürgernahen, einheitlich angewandten und auf echte Befriedungswirkung gerichteten Prozessrechts ist die Regelung des 522 Abs. 2 ZPO zu streichen und den Parteien im Zuge einer mündlichen Verhandlung stets die Möglichkeit zur mündlichen Kommunikation mit dem Berufungsgericht zu eröffnen. Die mündliche Verhandlung bietet den Parteien eine weitere Möglichkeit rechtliches Gehör zu finden und schafft außerdem Raum für gütliche zweitinstanzliche Einigungen.

Die Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften am 4. November 2019 vertraten ebenfalls weit überwiegend die Auffassung, dass eine Aufhebung des § 522 Abs. 2, 3 ZPO geboten und dringend notwendig sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.